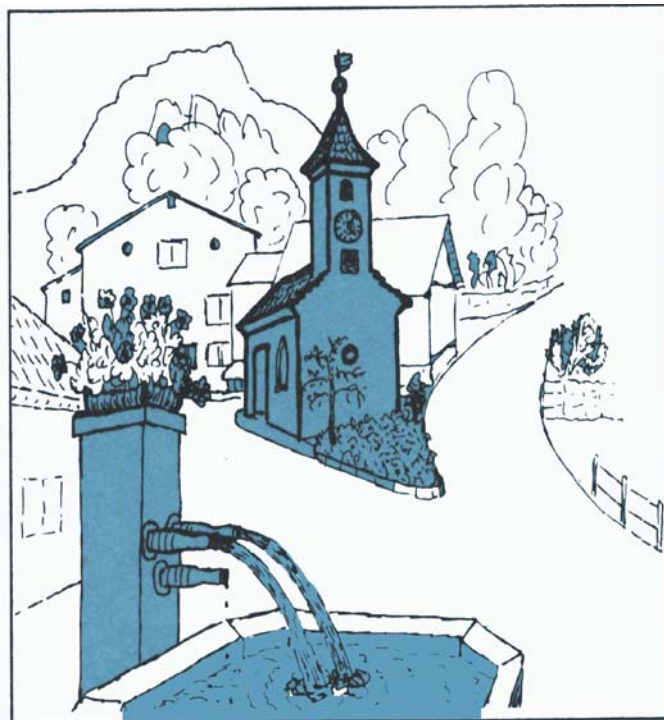


Dorf**K**orporation
Gretschins-**F**ontnas
DKGF



Korporationsordnung

Korporationsordnung der Dorfkorporation Gretschins-Fontnas

vom 13.04.2012¹

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Gretschins-Fontnas erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Dorfkorporation Gretschins-Fontnas sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2

Die Dorfkorporation Gretschins-Fontnas ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes².

Organisationsform

Art. 3

Die Dorfkorporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Dorfkorporation sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Aufgaben der Dorfkorporation sind:

- a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser;
- b) der Betrieb, Unterhalt und Regulierung der Wasserversorgungsanlagen;
- c) Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Dorfbrunnen.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Gebiet

Art. 6

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

¹ Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Gretschins-Fontnas erlassen am 13.04.2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 04.07.2012; in Vollzug ab 01.06.2012.1.

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Wartau das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeinde- und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung oder Inkorporation mit anderen Korporationen.

Wahlen

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

Stille Wahl³

Art. 12

Für Korporationsbehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 13

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 14

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 16

20 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 18

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Der Verwaltungsrat veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

⁴ sGS 125.1

Frist	<p>Art. 19</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 20</p> <p>Der Verwaltungsrat prüft die Unterschriften und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>
4. Initiative	
Grundsatz	<p>Art. 21</p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 20 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 5 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 22</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 23</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert 2 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 24</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat zur Veröffentlichung an.</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 25</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat prüft die Unterschriften und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 26

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 3 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Dorfkorporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Dorfkorporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtssetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 31**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 35**

Die Korporationsordnung vom 11. April 1983 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 36**

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 14.04.2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 13.04.2012

Der Präsident des Verwaltungsrates:



René Ackermann

Der Aktuar des Verwaltungsrates:



Kurt Frischknecht

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Gretschins-Fontnas an der Bürgerversammlung beschlossen am 13.04.2012.

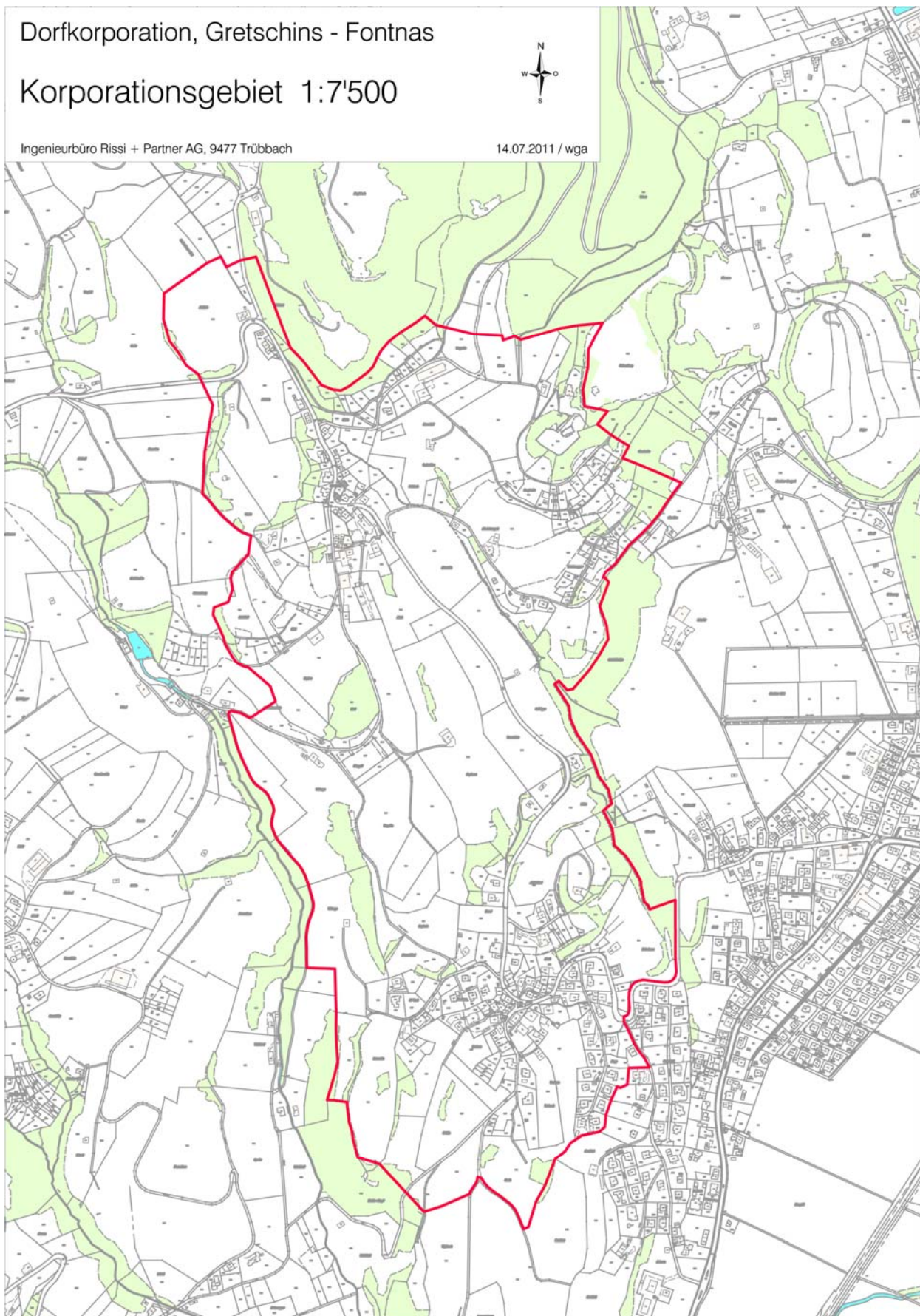
Vom Departement des Innern genehmigt am 04.07.2012.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang 1
Umgrenzungsplan des Korporationsgebietes.



Finanzbefugnisse Dorfkorporation Gretschins-Fontnas (DKGF)

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand Verwaltung	sirat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁷
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____ bis	50'000 je Fall	über	50'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 5'000 je Fall		über 5'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ⁸ :	bis 10'000 je Fall, höchstens 25'000 je Jahr	_____	bis 50'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 50'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 10'000 je Fall, höchstens 25'000 je Jahr	_____	bis 50'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 50'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Bau-rechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 10'000 je Fall, höchstens 25'000 je Jahr	_____	bis 50'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 50'000 je Fall

⁷ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁸ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.